

**Tagegelder ab 1. Januar 2016 gemäß §§ 9 und 12 RKO (in Euro)**

Resttagegelder nach Kürzungen gemäß § 12 Abs. 1 RKO und steuerpflichtige Beträge

	voll		Resttagegelder nach Kürzungen gemäß § 12 Abs. 1 RKO													
	Keine Verpfle- gung erhalten	zu ver- steuern	Früh- stück erhalten <sup>1</sup>	zu ver- steuern	Mittag- essen erhalten <sup>2</sup>	zu ver- steuern	Abend- essen erhalten <sup>3</sup>	zu ver- steuern	Frühst.+ Mittag- essen erhalten <sup>4</sup>	zu ver- steuern	Mittag-+ Abend- essen erhalten <sup>5</sup>	zu ver- steuern	Frühst.+ Abend- essen erhalten <sup>6</sup>	zu ver- steuern	Frühst.+ Mittag-+ Abend- essen erh.	zu ver- steuern
<b>DIENSTREISE- DAUER</b>	- 0 %		- 20 %		- 50 %		- 30 %		- 70 %		- 80 %		- 50 %		-100%	
unter 8 Stunden <sup>7</sup>	0,00	0,00	0,00	1,67 <sup>7</sup>	0,00	3,10 <sup>7</sup>	0,00	3,10 <sup>7</sup>	0,00	4,77 <sup>7</sup>	0,00	6,20 <sup>7</sup>	0,00	4,77 <sup>7</sup>	0,00	7,87 <sup>7</sup>
bei genau 8 Stunden (eintägige Dienst- reise)	6,00	6,00 <sup>8</sup>	4,33	6,00 <sup>8</sup>	2,90	6,00 <sup>8</sup>	2,90	6,00 <sup>8</sup>	1,23	6,00 <sup>8</sup>	0,00	6,20 <sup>8</sup>	1,23	6,00 <sup>8</sup>	0,00	7,87 <sup>8</sup>
<b>An- oder / und Abreisetag genau 8 Stunden (mehrtä- gige Dienstreise)</b>	6,00	0,00	4,33	0,00	2,90	0,50 <sup>8</sup>	2,90	0,50 <sup>8</sup>	1,23	1,23 <sup>8</sup>	0,00	0,00	1,23	1,23 <sup>8</sup>	0,00	0,00
bei mehr als 8 Stunden bis weniger als 14 Stunden	6,00	0,00	4,33	0,00	2,90	0,50 <sup>8</sup>	2,90	0,50 <sup>8</sup>	1,23	1,23 <sup>8</sup>	0,00	0,00	1,23	1,23 <sup>8</sup>	0,00	0,00
ab 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	0,00	9,60	2,40 <sup>8</sup>	6,00	3,60 <sup>8</sup>	8,40	6,00 <sup>8</sup>	3,60	3,60 <sup>8</sup>	2,40	2,40 <sup>8</sup>	6,00	6,00 <sup>8</sup>	0,00	0,00
ab 24 Stunden	24,00	0,00	19,20	0,00	12,00	0,00	16,80	2,40 <sup>8</sup>	7,20	0,00	4,80	0,00	12,00	2,40 <sup>8</sup>	0,00	0,00

<sup>1</sup> Für das Frühstück ist mindestens der amtl. Sachbezugswert von 1,67 € zu berücksichtigen.**Von Hotelrechnungen sind 4,80 € einzubehalten, wenn Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen sind. Dafür steht das volle Tagegeld zu.**<sup>2</sup> Für das Mittagessen ist mindestens der amtl. Sachbezugswert von 3,10 € zu berücksichtigen.<sup>3</sup> Für das Abendessen ist mindestens der amtl. Sachbezugswert von 3,10 € zu berücksichtigen.<sup>4</sup> Für das Frühstück und Mittagessen sind mindestens die amtl. Sachbezugswerte von insgesamt 4,77 € zu berücksichtigen.<sup>5</sup> Für das Mittagessen und Abendessen sind mindestens die amtl. Sachbezugswerte von insgesamt 6,20 € zu berücksichtigen.<sup>6</sup> Für das Frühstück und Abendessen sind mindestens die amtl. Sachbezugswerte von insgesamt 4,77 € zu berücksichtigen.<sup>7</sup> Es wird kein Tagegeld bezahlt. Die erhaltenen Mahlzeiten sind mit dem amtl. Sachbezugswert zu versteuern (Erfassung mit der Bezugsart 31.5011.00.01; zusätzlich muss die Bezugsart 33.5215.01.01 mit 0,01 € als Betrag erfasst werden wegen Merkmal M auf der Lohnsteuerbescheinigung.)<sup>8</sup> Versteuerung, da Tagegeld abzüglich Kürzungen nach §§ 9 u. 12 RKO höher als Tagegeld nach § 9 Abs. 4a EStG (Erfassung des zu versteuernden Betrags mit der Bezugsart 33.5213.01.01; zusätzlich muss die Bezugsart 33.5215.01.01 mit 0,01 € als Betrag erfasst werden wegen Merkmal M auf der Lohnsteuerbescheinigung.)